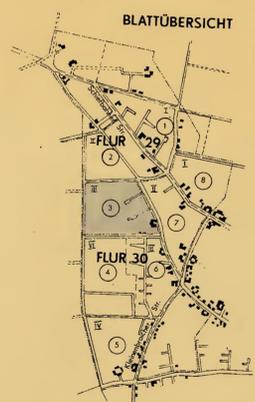
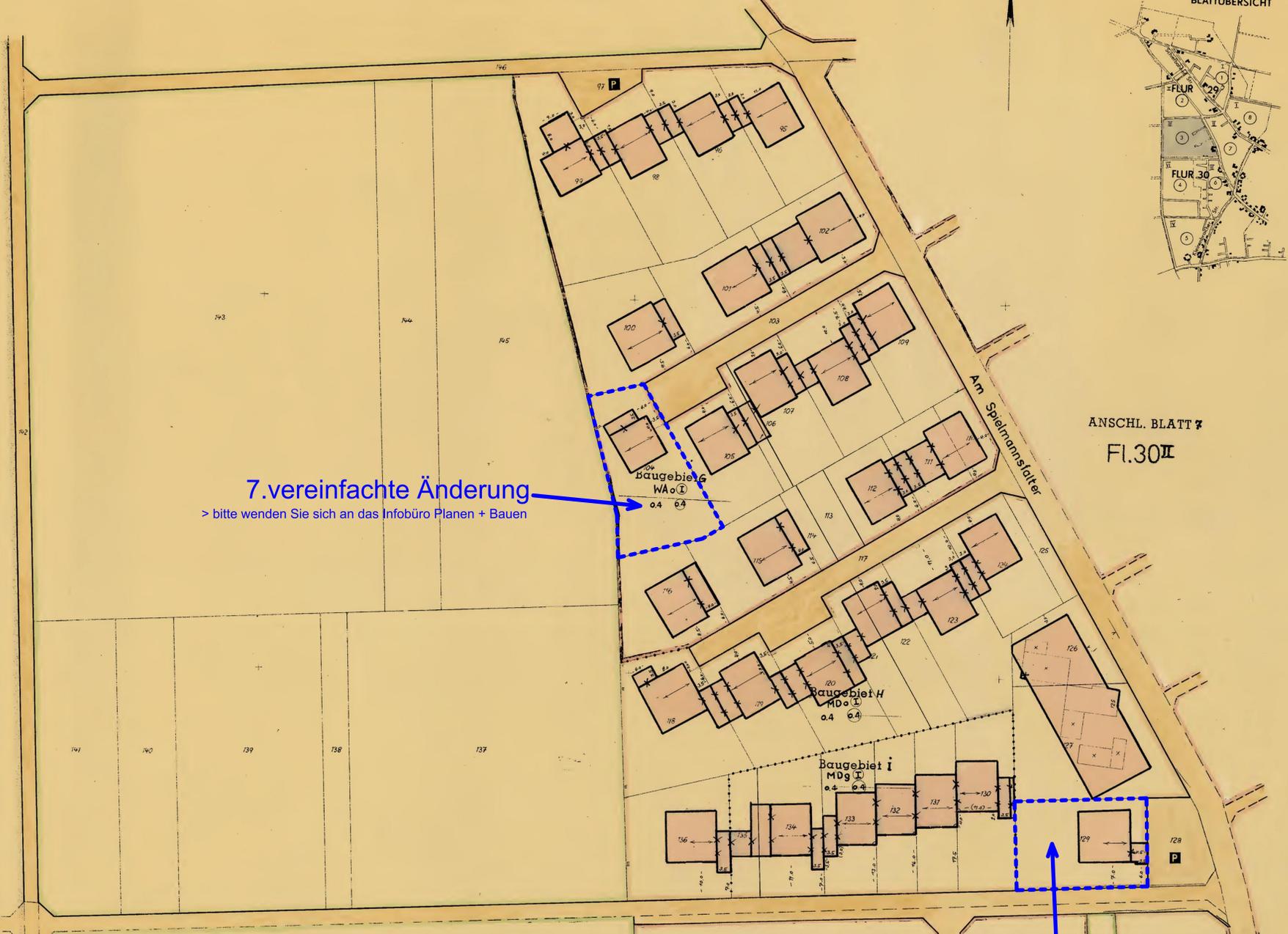


ANSCHL. BLATT 2
Fl. 29 II

ANSCHL. BLATT 7
Fl. 30 II

Gemarkung Kleinenbroich
Fl. 4



7. vereinfachte Änderung
 > bitte wenden Sie sich an das Infobüro Planen + Bauen

13. vereinfachte Änderung
 > bitte wenden Sie sich an das Infobüro Planen + Bauen

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 (8 BLÄTTER) und textl. Festsetzungen

BLATT NR. 3

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 29,30 MASSTAB 1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965
 ANGEFERTIGT: NEUSS, DEN 2. Juni 1965
 ES WIRD BEZUGENOMMEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGENDE DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung	
WS	KLEINBEWÖHNUNGSGEBIET	IK	KERNGEBIET
WR	REINES WOHNUNGSGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET
WA	ALLD. WOHNGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
MD	DORTGEBIET	SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET
		II	GESCHOSSZAHL (HOCHSTGRENZE)
		①	GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
		0.6	GRUNDFLÄCHENZAHL
		②	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
 g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 nUR EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULASSIG
 nUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG

— Baulinie
 — Baulinie
 — Baulinie

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

ART DER BAU-GRÜNDECKE FÜR DEN GEMEINBEDARF UND ENRICHTUNGEN:	VERWALTUNGS- u. ANLAGEN	SCHULE	FRANKENHAUS	VERWALTUNGS- u. ANLAGEN	JUGENDHEIM u. JUGENDBERBERGE	POST	KIRCHE	KINDERGÄRTE	KINDERGÄRTE	SCHUTZRAUM	FEUERWEHR
--	-------------------------	--------	-------------	-------------------------	------------------------------	------	--------	-------------	-------------	------------	-----------

Verkehrsflächen:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

Flächen für Versorgungsanlagen

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Grünflächen

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN

Wasserflächen und Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

WASSERFLÄCHEN
 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR STELLEN- u. GARAGEN
 LANDSCHAFTS- u. NATURSCHUTZGEBIET
 FÜHRUNG OBERIRDISCHER u. ANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
 VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE
 ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUREBETTES
 SANIERUNGSGEBIET
 WASSERSCHUTZGEBIET
 3.42 VERBINDLICHE MASSE (50) NICHT VERBINDLICHE MASSE
 ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GELTUNGS- u. REBETTES DES BEBAUUNGSPLANES
 FLÄCHEN FÜR BAUMANLAGEN
 BAUGRENZEN
 ungültig
 überbaubare Grundstückerfläche
 Grenze des Katastrationsverweises

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBodG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 6. 8. 1965 AUFGESTELLT WORDEN
 DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 6. 8. 1965

NACH ÖRTLICHER BEKANNTMACHUNG AM 4. 9. 1965 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (4) BBodG IN DER ZEIT VOM 15. 9. 65 BIS 15. 10. 65 ÖFFENTLICH AUSGEGELIEN.
 BÜTTGEN, DEN 15. 10. 1965

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG V. 14. MIT § 38 GO NW AM 16. 1. 1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 BÜTTGEN, DEN 7. 2. 1966

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 11 BBodG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
 DUSSELDORF, DEN 29. 5. 1966

DIESER PLAN IST GEM. § 11. BBodG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
 DUSSELDORF, DEN 29. 5. 1966

GEM. § 12 BBodG IST DIE GENEHMIGUNG DES BEWAUUNGSPLANES VOM 21. 6. 1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEWAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 25. 8. 1966 ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
 BÜTTGEN, DEN 26. 8. 1966